



Geschäftsordnung für die Fachkonferenzen (FK) und Fachausschüsse (FA) der AGkE

gemäß § 7 der Satzung der AGkE vom 30.11.2000

1. Konstituierung der Fachkonferenzen

Nach Beschluss des Vorstandes zur Einrichtung von Fachkonferenzen oder Fachausschüssen werden diese durch den/die Geschäftsführer/-in bzw. Verantwortliche/-n eingeladen und konstituiert.

Der Zuschnitt bezüglich der Zuständigkeiten der eingerichteten Fachkonferenzen ist der Anlage zu dieser Geschäftsordnung zu entnehmen.

Über die Aufträge bzw. Aufgabenstellung für Fachausschüsse fasst der Vorstand einen Beschluss, der im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert wird und den Mitgliedern als Protokollauszug bei der Einladung zugesandt wird.

2. Mitglieder der Fachkonferenzen

Gem. § 7 der Satzung der AGkE im Bistum Essen entsenden die Mitglieder der AGkE ihre leitenden Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen und Dienste in die jeweiligen Fachkonferenzen. Die Entsendung in mehrere Fachkonferenzen ist möglich.

Um die Arbeitsfähigkeit der Fachkonferenzen zu gewährleisten, sollte pro Dienst/Einrichtung nicht mehr als 1 Mitarbeiter/-in in jede Fachkonferenz entsandt werden. Im Falle der Verhinderung kann ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin in die Fachkonferenz entsandt werden.

Die Mitglieder für die Fachausschüsse werden von den Mitgliedseinrichtungen und -diensten benannt und vom Vorstand berufen. Über die Anzahl der zu berufenen Mitglieder in Fachausschüssen entscheidet der Vorstand bei Einrichtung des Fachausschusses.

3. Leitung der Fachkonferenzen

Die Mitglieder des AGkE-Vorstandes benennen aus ihrer Mitte die Leitung der jeweiligen Fachkonferenz. Die Leitung kann auch dem/der Geschäftsführer/-in der AGkE übertragen werden.

Der/die Leiter/-in der Fachkonferenz ist gegenüber dem Vorstand für die Leitung der Fachkonferenz und für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er/Sie berichtet im Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten in der Fachkonferenz.

4. Geschäftsführung der Fachkonferenzen

Die Geschäftsführung einer Fachkonferenz liegt bei einem/einer Mitarbeiter/-in des Fachreferates des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V..

Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, sind allen Fachkonferenzteilnehmer/-innen möglichst zwei Wochen vor dem Termin zuzuleiten.

Die/der Geschäftsführer/-in stimmt rechtzeitig die Tagesordnung der jeweiligen Fachkonferenz mit dem/der Leiter/-in der Fachkonferenz ab.

Über die Sitzung der Fachkonferenz und der Fachausschüsse werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet. Die Geschäftsstelle sendet es den Mitgliedern der Fachkonferenz und dem Vorstand zu.

5. Aufgaben und Arbeitsweise der Fachkonferenzen

Zu den Aufgaben der Fachkonferenzen gehören insbesondere:

Informations- und Erfahrungsaustausch, Beratung fachspezifischer Fragestellungen, Weiterentwicklung der Erziehungshilfen in den katholischen Diensten und Einrichtungen, Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Einrichtungen, Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen, Anregungen für Fortbildungsangebote des Diözesancaritasverbandes.

Die Fachkonferenzen tagen in der Regel viermal im Jahr. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Konferenz mit allen Mitgliedern der Fachkonferenzen statt.

Zur Bearbeitung spezifischer Themen können die Fachkonferenzen Untergruppen bilden.

6. Kosten

Die Kosten für die Raumgestaltung und Bewirtung der Fachkonferenzen werden von den einladenden Einrichtungen bzw. Diensten übernommen, in deren Räumlichkeiten die Fachkonferenz oder der Fachausschuss stattfindet.

Die Kosten für die Anreise der Teilnehmer/-innen tragen die jeweiligen Anstellungsträger gemäß ihrer eigenen Bestimmungen.

7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Essen, den 08.05.2008